

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 21a – Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Koblenz, 21.08.2024

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben
„Windpark Steinert“ der Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG zur
Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der
Gemarkung Hallschlag**

Az.: 21a/07/5.1/2023/0026

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG
sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9.
BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere
Immissionsschutzbehörde**

Der Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG, Trierer Straße 43, 54611 Hallschlag wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.08.2024 für vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Hallschlag, Flur 9, Flurstücke 72/1 und 11 erteilt. Genehmigt wurde die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 Meter und einem Rotordurchmesser von 160 Meter gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1. Der Bescheid ist unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen ergangen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 09.09.2024 bis zum 23.09.2024.

Der Genehmigungsbescheid kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/index.php/s/NFookKaoamm6m2D>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

der VPS erfolgt, die auf der Internetseite
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Koblenz, den 21.08.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Mikolaiski